

§ 8 Veranlagung und Fälligkeit

Der Abwasserbeitrag wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Das gleiche gilt für die Erhebung von Vorausleistungen.

§ 8a Ablösung

In Fällen, in denen die Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, kann die Ablösung durch Vertrag vereinbart werden. Die Höhe des Ablösebetrages ist nach Maßgabe des in § 4 bestimmten Beitragsmaßstabes und Beitragssatzes zu ermitteln. Durch Zahlung des Ablösebetrages wird die Beitragspflicht endgültig abgegolten.

Abschnitt III

Abwassergebühr

§ 9 Grundsatz

- (1) Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlagen wird eine Abwassergebühr für die Grundstücke erhoben, die an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen sind oder in diese unmittelbar oder mittelbar (z.B. durch Abfließen von Niederschlagswasser vom Grundstück über die Straßenfläche in den Straßeneinlauf) entwässern. Soweit der Aufwand durch Abwasserbeiträge gedeckt wird, werden Gebühren nicht erhoben.
- (2) Von den durch die Abwassergebühr zu deckenden Kosten trägt die Stadt einen Anteil zur Abgeltung des öffentlichen Interesses für die Entwässerung der Erschließungsanlage.
- (3) Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Abschnitt III nicht vorgesehen sind, setzt die Verwaltung die zu entrichtende Vergütung im Einzelfall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

§ 10 Gebührenmaßstäbe und -sätze -Schmutzwasserkanalisation-

- (1) Die Abwassergebühr für die Schmutzwasserentsorgung wird nach der Abwassermenge bemessen, die in die öffentliche Abwasseranlage gelangt. Berechnungseinheit für die Gebühr ist 1 cbm Abwasser.
- (2) Als in die öffentliche Abwasseranlage gelangt gelten
 - a) die dem Grundstück im letzten abgelaufenen zwölfmonatigen Ablesezeitraum aus öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge,
 - b) die auf dem Grundstück gewonnene und dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge.
- (3) Hat ein Wasserzähler nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wassermenge von der Stadt unter Zugrundelegung des Verbrauchs des Vorjahres und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt.
- (4) Die Wassermengen nach Absatz 2 Buchst. b hat der Gebührenpflichtige der Stadt für den abgelaufenen Bemessungszeitraum von einem Kalenderjahr innerhalb des folgenden Monats anzuzeigen. Sie sind durch Wasserzähler nachzuweisen, die der Gebührenpflichtige auf seine Kosten einbauen muss. Die Wasserzähler müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen. Wenn die Stadt auf solche Messeinrichtungen verzichtet, kann sie als Nachweis über die Wassermenge prüfbare Unterlagen verlangen. Sie ist berechtigt, die Wassermengen zu schätzen, wenn diese auf andere Weise nicht ermittelt werden können.

- (5) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentliche Abwasseranlage gelangt sind, werden auf Antrag abgesetzt. Für den Nachweis gilt Absatz 4 Sätze 2 bis 4 sinngemäß. Die Stadt kann von den Abgabepflichtigen zum Nachweis der eingeleiteten oder abzusetzenden Abwassermenge (sowie des Verschmutzungsgrades) amtliche Gutachten verlangen. Die Kosten hierfür trägt der Gebührenpflichtige oder, sofern das Gutachten zu einer niedrigeren Einstufung führt, die Stadt.
- (6) Der Gebührensatz beträgt für jeden Kubikmeter der gemäß Abs. 2 bis 4 unter Berücksichtigung des Abs. 5 festgestellten Reinwassermenge ~~1,60 €~~ 1,25 €

§ 11 Gebührenmaßstäbe und -sätze - Niederschlagswasserkanalisation-

- (1) Die Abwassergebühr für die Niederschlagswasserbeseitigung wird nach der überbauten und befestigten (Betondecken, bituminöse Decken, Pflasterungen und Plattenbeläge) Grundstücksfläche bemessen, von der aus Niederschlagswasser in die öffentliche Abwasseranlage gelangt. Je 50 qm sind eine Berechnungseinheit. Flächen werden jeweils auf volle 50 qm aufgerundet.
- (2) Die/ Der Gebührenpflichtige hat der Stadt auf deren Anforderung binnen eines Monats die Berechnungsgrundlagen mitzuteilen. Maßgebend sind die am 01.01. des Erhebungszeitraumes bestehenden Verhältnisse. Kommt die/ der Gebührenpflichtige dieser Mitteilungspflicht nicht fristgemäß nach, so kann die Stadt die Berechnungsdaten schätzen.
- (3) Der Gebührensatz beträgt je angefangene 50 qm der nach Abs. 1 ermittelten Grundstücksfläche ~~3,15 Euro~~ 5,60 €
- (4) Bei Einleitung von unverschmutztem Abwasser (z.B. Grund und Dränwasser, unbelastetes Kühlwasser u.ä.) in den Niederschlagswasserkanal wird die Gebühr nach der zugeführten Wassermenge berechnet. Die zugeführte Menge ist durch geeichte Wasserzähler oder durch Vorlage prüfbarer Unterlagen (z.B. Pumpenleistungen) nachzuweisen. Die Stadt ist berechtigt, diese Wassermengen zu schätzen, wenn sie auf andere Weise nicht ermittelt werden können.
- (5) Der Gebührensatz für die nach Abs. 4 ermittelte Wassermenge beträgt je Kubikmeter 0,10 Euro.

§ 12 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist im Falle des § 10 die/der zur Zahlung des Wassergeldes Verpflichtete für die der Wassergeldberechnung zugrunde gelegte Menge, wobei vorausgesetzt ist, dass die Wohnung oder Räumlichkeit der/des Pflichtigen im Rahmen eines angeschlossenen Grundstücks selbst mittelbar oder unmittelbar Kanalanschluss hat. Bei Eigenversorgungsanlagen sowie im Falle des § 11 ist die Grundstückseigentümerin/ der Grundstückseigentümer gebührenpflichtig.
- (2) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner (§ 421 BGB).
- (3) Erbbauberechtigte, Nießbraucher oder sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte stehen den Grundstückseigentümern gleich.
- (4) Beim Wechsel der/ des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht für die Niederschlagswasserbeseitigung auf die/ den neue(n) Gebührenpflichtige(n) erst mit Beginn des auf den Übergang folgenden Jahres über.

§ 13 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht